

**Beglaubigte Abschrift (Telekopie gemäß § 169 Abs. 3 ZPO)**

12 S 103/15  
57 C 10122/14  
Amtsgericht Düsseldorf



**Landgericht Düsseldorf**

**Beschluss**

In dem Rechtsstreit  
KSM GmbH gegen

weist die Kammer darauf hin, dass beabsichtigt ist, die Berufung nach § 522 Abs. 2 ZPO durch Beschluss zurückzuweisen.

Es besteht Gelegenheit, innerhalb von zwei Wochen ab Zustellung Stellung zu nehmen.

**Gründe:**

Die zulässige Berufung hat nach der einstimmigen Überzeugung der Kammer offensichtlich keine Aussicht auf Erfolg.

**1.**

Nach Auffassung mehrerer Ober- und Instanzgerichte bestehen an der Zuverlässigkeit des Softwareprogramms „Observer“ Zweifel (vgl. OLG Köln, Beschl. v. 20.01.2012, Az. I-6 W 242/11, Rn. 3, zitiert nach juris; LG Berlin, Urf. v. 03.05.2011, Az. 16 O 55/11, Seite 6, zitiert nach BeckRS 2012, 01807; AG Frankenthal, Urf. v. 19.03.2015, Az.: 3a C 226/14, Rn. 31, zitiert nach BeckRS 2015, 15483; AG Koblenz, Beschl. v. 02.01.2015, Az. 153 C 3184/14, Seite 2, zitiert nach BeckRS 2015, 01195).

2

Dass das Amtsgericht im Streitfall von der Klägerin Beweis für die Tatsache verlangt hat, dass die Ermittlung der IP-Adresse zuverlässig und ohne Fehler erfolgte, ist daher nicht rechtsfehlerhaft.

2.

Der Beweis ist durch die Klägerin auch nicht erst dann zu führen, wenn der Beklagte die Ermittlung der IP-Adresse qualifiziert bestreitet. Bei der Ermittlung der IP-Adresse handelt es sich nicht um eine Tatsache aus dem Rechtskreis des Beklagten. Insbesondere dann, wenn sich Zweifel an der Funktionsweise einer Software schon aus der Rechtsprechung der Fachgerichte entnehmen lassen, braucht der Inanspruchgenommene regelmäßig auch nicht darzulegen, bei welchem mittels der Software durchgeführten Ermittlungsschritt im Einzelnen es zu Unregelmäßigkeiten gekommen sein könnte (zur Funktionsweise von IP-Ermittlungssoftware im Allgemeinen: Morgenstern, CR 2011, 203) - was umgekehrt wohl dann vorauszusetzen wäre, wenn allgemeine Zweifel an der Software nicht bekannt sind und eine Vernehmung des Ermittlungsleiters erfolgt ist (so in der vom BGH bestätigten Entscheidung des OLG Köln, Ur. v. 14.03.2014, Az.: 6 U 210/12, zitiert nach BeckRS 2014, 14428).

3.

Das Amtsgericht hat die eidesstattliche Versicherung des (Anlage K 1) im Ergebnis zu Recht nicht als Beweismittel angesehen. Soweit die Entscheidungsgründe eine Auseinandersetzung mit dem Inhalt der eidesstattlichen Versicherung nicht erkennen lassen, ergibt sich daraus kein entscheidungserheblicher Rechtsfehler. Denn aus der vorgelegten eidesstattlichen Versicherung ergibt sich nicht, dass Herr die Überwachung durchgeführt hat. Dass er seinerseits die Überwachungsperson instruierte oder kontrollierte, ist der Versicherung ebenso wenig zu entnehmen, wie das Verfahren, das zur Überprüfung der fehlerfreien Funktionsweise der Software angewendet wird.

Dass das Gericht den Zeugen nicht gehört hat, stellt sich im Ergebnis nicht als verfahrensfehlerhaft dar. Mit der Benennung des Geschäftsführers der Guardaley Ltd. und Entwicklers der Software als Zeuge hat die Klägerin nicht dazu vorgetragen, zu welcher Wahrnehmung dieser etwas bekunden könnte. Insbesondere hat sie nicht dargetan, dass es sich bei dem Zeugen um die Person handelte, die am betreffenden Tag die fehlerfreie Funktion der Software überwachte oder überwachen ließ, und wie die Ermittlungssoftware generell arbeitet. Die Zuverlässigkeit der Ermittlungen der Rechtsverletzung durch die Software "Observer" lässt sich nicht

ohne weiteres auf der Grundlage der Wahrnehmung des Zeugen beurteilen (so OLG Köln, Beschl. v. 20.01.2012, Az. I-6 W 242/11, Rn. 4, zitiert nach juris; AG Frankenthal, ebd., Rn. 31 f.; AG Frankfurt a. M., Urt. v. 04.12.2014, Az.: 30 C 2920/14, Seite 4 f.). Gleiches gilt im Hinblick auf den Zeugen

4.

Auch im Hinblick auf das vorgelegte Privatgutachten des Herrn vom 04.05.2010 (Anlage K 13) ergibt sich kein entscheidungserheblicher Rechtsfehler. Die Klägerin rügt im Rahmen ihrer Berufungsschrift zwar, dass das Amtsgericht die Textpassage auf Seite 13 (dort unter Ziff. 5.4) falsch verstanden habe. Konkreter Vortrag der Klägerin, aus welchen Passagen sich denn Anknüpfungspunkte für die Zuverlässigkeit der Ermittlung des Uploadvorgangs ergeben, fehlt jedoch.

5.

Die Sache hat auch keine grundsätzliche Bedeutung. Weder die Fortbildung des Rechts noch die Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung erfordern eine Entscheidung der Kammer auf Grund mündlicher Verhandlung, die auch sonst nicht geboten ist (§ 522 Abs. 2 S. 1 ZPO).

Düsseldorf, 27.01.2016

12. Zivilkammer 2. Instanz

von Gregory  
Vorsitzende Richterin am  
Landgericht

Rütz  
Richter am Landgericht

Dr. Gräwe  
Richterin am Landgericht

Beglaubigt



Nägeli

Justizbeschäftigte